



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Herr XXX,
Staatsangehörigkeit: Türkei,

- Kläger -

An Verkündung
statt zugestellt.

Prozessbevollmächtigter:
XXX ,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,
dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstraße 12 + 14,
20097 Hamburg,
- XXX - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 13, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. November 2021 durch

den Richter XXX als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen ist, wird das Verfahren eingestellt.

Der Bescheid der Beklagten vom 4. April 2019 wird insoweit aufgehoben, als gegen den Kläger ein auf 30 Monate befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen wurde.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt noch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und hilfsweise die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus bzw. die Feststellung eines Abschiebungsverbots hinsichtlich der Republik Türkei. Weiter hilfsweise möchte er die Aufhebung der Offen-sichtlichkeitsentscheidung nach § 30 Abs. 3 AsylG erreichen, äußerst hilfsweise die Aufhebung des gegen ihn erlassenen Einreise- und Aufenthaltsverbots.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volks- und islamisch-sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben zu einem ihm nicht mehr genau bekannten Zeitpunkt im Jahr 2015 oder 2016 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Im Juni 2018 schloss er die Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen; am 14. Januar 2019 stellte er einen Asylantrag.

Am 18. Februar 2019 hörte die Beklagte – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) – den Kläger persönlich an. Dieser gab ausweislich der hierüber aufgenommenen Niederschrift im Wesentlichen an, sich vor seiner Ausreise in Istanbul aufgehalten zu haben. Nach dem neunjährigen Schulbesuch habe er als Musiker in einer Band gearbeitet, die u.a. bei Hochzeiten und Parteiveranstaltungen aufgetreten sei. Wehrdienst habe er nicht geleistet; wegen dieses „Problems“ sei er nach Deutschland gekommen. Aufgrund seiner Tätigkeit als kurdischer Musiker habe man ihn beobachtet und verfolgt. Nachdem die Band bei einer Hochzeit politische Lieder gesungen habe, sei er festgenommen und für mehrere Stunden inhaftiert worden. Später habe die Band bei einer Parteiveranstaltung wieder politische Lieder gesungen, woraufhin „sie zu uns nach Hause gekommen“ seien. Er – der Kläger – sei nicht zuhause gewesen und anschließend zunächst von Bingöl nach Istanbul gefahren, von wo aus er seine Ausreise organisiert habe. Auf Frage teilte der Kläger mit, nicht zu wissen, ob gegen ihn ein Haftbefehl vorliegt. Die Beobachtung und Verfolgung sei durch Zivilagenten erfolgt und habe in der Zeit von 2013 bis 2015 stattgefunden. An das Datum seiner Festnahme könne er sich nicht erinnern. Aus Furcht vor einer erneuten Festnahme sei er schließlich geflohen. Außerdem habe er keinen Wehrdienst leisten wollen, weil man als Wehrdienstleistender gezwungen sei, andere Menschen umzubringen. Seine Band habe in engem Kontakt zur HDP gestanden, weshalb auch er bedroht sei. Während seiner Inhaftierung habe man ihm gedroht und ihn eingeschüchtert. Andere Mitglieder der Band seien ebenfalls festgenommen worden; ein Freund von ihm, Ömer Faruk Kaya, habe in Deutschland erfolgreich einen Asylantrag gestellt. Im Fall einer Rückkehr in die Türkei würde er sich weiter für die kurdische Kultur einsetzen und seine kurdischen

Wurzeln nicht verleugnen. Auf das Singen politischer Lieder zu verzichten, komme für ihn nicht in Betracht. Bezüglich des Wehrdienstes erklärte der Kläger auf Nachfrage, er habe einen ersten Einberufungsbefehl im Alter von ca. 19 oder 20 Jahren erhalten. Zuletzt habe er seine Einberufung nicht mehr hinauszögern können. Im Fall einer Entziehung vom Wehrdienst drohe ihm eine Geldstrafe und die zwangsweise Einziehung. Als Kurde habe er besondere Vorbehalte gegen den Wehrdienst, da er in den Osten der Türkei geschickt würde und gegen andere Kurden kämpfen müsste. Er wolle den Wehrdienst aus Gewissensgründen nicht antreten, habe in der Türkei aber nicht die Möglichkeit der Verweigerung. Er sei gegen Gewalt, habe noch nie eine Waffe benutzt und wolle andere Menschen nicht verletzen oder umbringen. Für einen Freikauf vom Wehrdienst fehlten ihm die finanziellen Mittel. Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Anhörungsniederschrift.

Mit Bescheid vom 4. April 2019 lehnte die Beklagte die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), auf Asylanerkennung (Nr. 2) sowie auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Nr. 3) als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest (Nr. 4), dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Weiter (Nr. 5 und 6) forderte sie den Kläger zur Ausreise auf, drohte ihm die Abschiebung in die Republik Türkei an und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, die kurdische Volkszugehörigkeit des Klägers begründe keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Auch die Wehrpflichtpraxis in der Türkei stelle keine flüchtlingsschutzrechtlich relevante Verfolgung dar. Kurdische Wehrdienstleistende seien keinen Benachteiligungen aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit ausgesetzt. Zu den Problemen, die ihm im Rückkehrfall aus politischen Gründen drohten, habe der Kläger nur detailarm vorgetragen. Die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet beruhe auf § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG; der Kläger habe seine aus § 13 Abs. 3 Satz 2 AsylG folgende Mitwirkungspflicht gröblich verletzt, indem er den Asylantrag nicht unverzüglich nach seiner Einreise im Jahr 2015 oder 2016, sondern erst im Januar 2019 gestellt hat. Wegen der weiteren Begründung wird auf den Bescheid verwiesen.

Am 17. April 2019 hat der Kläger Klage erhoben. Er vertieft seine Angaben gegenüber dem Bundesamt und beruft sich auf seine Mitgliedschaft in der kurdischen Musikgruppe M, deren Mitglieder in der Türkei als Terroristen verfolgt würden. Darüber hinaus drohe ihm Verfolgung in Form der zwangsweisen Heranziehung zum Wehr- und Kriegsdienst. Auf die weitere Klagebegründung wird Bezug genommen.

Den mit der Klage verbundenen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat das Gericht durch Beschluss vom 1. Juli 2019 abgelehnt. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger die Klage insoweit zurückgenommen, als sie auf die Verpflichtung der Beklagten gerichtet war, ihn als Asylberechtigten im Sinne von Art. 16a GG anzuerkennen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 4. April 2019 – soweit dieser entgegensteht – zu verpflichten,

ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, festzustellen, dass zu seinen Gunsten Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Republik Türkei vorliegen,

weiter hilfsweise, den Bescheid der Beklagten vom 4. April 2019 insoweit aufzuheben, als die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkenntnis und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden,

äußerst hilfsweise, den Bescheid der Beklagten vom 4. April 2019 insoweit aufzuheben, als gegen ihn ein auf 30 Monate befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen wurde.

Aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 24. April 2019 ergibt sich der Antrag,

die Klage abzuweisen,

zu dessen Begründung sich die Beklagte auf die angegriffene Entscheidung bezieht.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört; hierzu wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Die Sachakte der Beklagten zum Asylverfahren des Klägers, die Ausländerakte des Klägers, die Verfahrensakte 13 AE 1786/19 und die vom Gericht bezeichneten Erkenntnisquellen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, dem der Rechtsstreit durch Beschluss vom 28. September 2021 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG übertragen wurde. Der Einzelrichter konnte trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da die Beklagte mit der Ladung auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen wurde, § 102 Abs. 2 VwGO.

II.

Da die Klage hinsichtlich der Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten im Sinne von Art. 16a GG zurückgenommen wurde, war das Verfahren insoweit gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

III.

Soweit aufrechterhalten, hat die gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 bzw. Alt. 1 VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage teilweise Erfolg. Der Bescheid der Beklagten vom 4. April 2019 ist unter Berücksichtigung der nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, als gegen ihn ein auf 30 Monate befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen wurde. Im Übrigen ist der Bescheid, soweit er noch streitbefangen ist, rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 1 Satz 1 VwGO.

1. Der mit dem Hauptantrag geltend gemachte Anspruch des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft besteht nicht.

Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 der Vorschrift ist, grundsätzlich – vorbehaltlich § 60 Abs. 8 Satz 1 und 3 AufenthG – die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559; sog. Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Eine „begründete Furcht“ vor Verfolgung liegt vor, wenn dem Ausländer entsprechende Gefahren bzw. Handlungen im Sinne von § 3a AsylG angesichts der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände und seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. – auch zum Folgenden – BVerwG, Urt. v. 20.2.2013, 10 C 23.12, juris Rn. 32, BVerwGE 146, 67; Beschl. v. 13.2.2019, 1 B 2.19, juris Rn. 6; OVG Hamburg, Beschl. v. 2.9.2021, 4 Bf 546/19.A, juris Rn. 30). Dies ist anzunehmen, wenn bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung stehenden Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden Tatsachen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtung im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen und zu bewerten, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.

Bei einer Vorverfolgung des Ausländers greift insoweit die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie): Der Umstand, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist hiernach ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von Verfolgung bedroht wird.

Dies berücksichtigend obliegt es dem um Asyl bzw. Flüchtlingsschutz nachsuchenden Ausländer, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass er bei verständiger Würdigung Verfolgung im obigen Sinne ausgesetzt war bzw. eine solche im Rückkehrfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Hierzu gehört eine Schilderung zu den in die Sphäre des Ausländers fallenden Ereignissen, insbesondere zu dessen persönlichen Erlebnissen, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen (stRspr, vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.10.2001, 1 B 24.01, juris Rn. 5; OVG Münster, Urt. v. 7.6.2021, 6 A 2115/19.A, juris Rn. 48; OVG Hamburg, Beschl. v. 2.9.2021, 4 Bf 546/19.A, juris Rn. 32 und auch bereits BVerwG, Urt. v. 22.3.1983, 9 C 68.81, juris Rn. 5). Auf dieser Grundlage muss das Gericht die nach § 108 Abs. 1 VwGO erforderliche volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit – des vorgetragenen individuellen Verfolgungsschicksals erlangen, um eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG feststellen zu können (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.4.1985, 9 C 109.84, juris Rn. 16, BVerwGE 71, 180; Beschl. v. 29.11.1996, 9 B 293.96, juris Rn. 2; OVG Hamburg, Urt. v. 2.11.2001, 1 Bf 242/98.A, juris Rn. 29).

Hiervon ausgehend steht nicht zur gerichtlichen Überzeugung fest, dass dem Kläger im Fall einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG droht.

a) Auf die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU kann sich der Kläger nicht mit Erfolg berufen; seine Angaben zu der in der Türkei erlittenen (Vor-)Verfolgung würdigt der Einzelrichter als nicht glaubhaft.

Soweit der Kläger in der Verhandlung ausgeführt hat, als Mitglied der kurdischen Musikgruppe M bzw. wegen des Singens politischer Lieder bei einer Hochzeit inhaftiert worden zu sein, blieb sein Vortrag – wie schon gegenüber dem Bundesamt – detailarm und beliebig. Die bruchstückhafte Schilderung beschränkte sich auf das zeitlich nicht näher eingeordnete Kerngeschehen der Inhaftierung; ein etwaiges Randgeschehen beschrieb der Kläger selbst auf Nachfrage nicht. Entsprechendes gilt für die Inhalte der von der Musikgruppe angeblich dargebotenen politischen Lieder. Die Erläuterung, es habe sich um „Freiheitslieder“ gehandelt, in denen es um „den Kurdenführer [Abdullah] Öcalan“ gegangen sei, bietet in ihrer Pauschalität keinen Anhalt für eine verfolgungsträchtige politisch-kulturelle Betätigung des Klägers. Konkrete politische Ziele, für die sich die Musikgruppe eingesetzt hätte, benannte

er nicht. In Anbetracht dessen unterliegt es schwerwiegenden Zweifeln, dass der Kläger – wie er mehrfach zusammenhanglos betonte – aus politischen Gründen beobachtet und verfolgt worden ist. Berücksichtigung findet dabei auch die weitgehende Teilnahmslosigkeit, mit der er von der behaupteten Inhaftierung und Verfolgung berichtete und die nach dem Eindruck des Einzelrichters auf die Wiedergabe von (auswendig) Erlerntem hindeutet. Diesem Eindruck entspricht es, dass der Kläger auf die ihm zuletzt drohende erneute Festnahme ebenfalls nur stichwortartig einging und keine persönlichen Bezüge zu dem Ereignis erkennen ließ.

Weitere Zweifel an dem geltend gemachten Verfolgungsdruck ergeben sich aus dem Umstand, dass der Kläger erst etwa drei Jahre nach seiner Einreise einen Asylantrag gestellt hat. Einen nachvollziehbaren Grund für diese Verzögerung hat der Kläger nicht genannt, sondern in der Verhandlung eingeräumt, in der Türkei „offiziell“ keine Probleme gehabt zu haben. Anlass für das Asylgesuch dürfte vielmehr gewesen sein, dass dem Kläger die begehrte Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug nicht erteilt wurde (siehe S. 5 der Anhörungsniederschrift, Bl. 82 der Asylakte: „Aber die [Familienzusammenführung] wurde abgelehnt und deswegen habe ich den Asylantrag gestellt.“). Die hierin zum Ausdruck kommende aufenthaltstaktische Motivation lässt umso mehr daran zweifeln, dass der Kläger in der von ihm beschriebenen Weise in den Fokus türkischer Sicherheitskräfte geraten ist. Hiergegen spricht auch die Beantragung eines türkischen Nationalpasses im Jahr 2018, für dessen Ausstellung der Kläger nach eigenem Bekunden bedenkenlos beim Konsulat vorgesprochen hat (vgl. zur Würdigung dieses Umstands BVerwG, Urt. v. 20.10.1987, 9 C 277.86, juris Rn. 9 f., BVerwGE 78, 152; OVG Bautzen, Urt. v. 23.3.2011, A 5 A 447/08, juris Rn. 18 f.). Von einer ernsthaften Verfolgungsfurcht zeugt dieses Verhalten jedenfalls nicht.

Zu keiner anderen Bewertung führt das Vorbringen des Klägers in der mündlichen Verhandlung, seit seiner Ausreise seien regelmäßig türkische Sicherheitskräfte bei seiner Familie erschienen und hätten sich nach seinem Verbleib erkundigt. Denn zum einen handelt es sich insoweit, nachdem der Kläger beim Bundesamt nichts Entsprechendes erwähnt hat, um gesteigerten Vortrag, ohne dass eine plausible Erklärung für die Steigerung ersichtlich wäre. Zum anderen erweist es sich als widersprüchlich, dass der Kläger aus den angeblichen Ermittlungen auf ein fortbestehendes Verfolgungsinteresse türkischer Stellen schließt, sich aber schon 2018 „nicht mehr so im Visier“ des türkischen Staates gewährt und deshalb ohne Bedenken die Ausstellung eines Nationalpasses beantragt hat. Seine weiteren Angaben zu der Verfolgung anderer Mitglieder der Musikgruppe blieben oberflächlich und geben

keinen Aufschluss über vom Kläger selbst erlittene Repressionen. Gleiches gilt für die durch nichts substantiierte Mutmaßung des Prozessbevollmächtigten, der Kläger sei in seiner Heimatregion „inoffiziell“ verfolgt worden.

b) Der Einzelrichter ist auch nicht davon überzeugt, dass für den Kläger im Rückkehrfall aufgrund seiner kurdischen Volkszugehörigkeit und/oder seiner Mitgliedschaft in der Musikgruppe M eine beachtliche Verfolgungsgefahr besteht.

aa) Dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 3. Juni 2021 ist zu entnehmen (S. 10 f. [2021/2]¹; im Folgenden: Lagebericht), dass türkische Staatsangehörige nicht-türkischer Volkszugehörigkeit – darunter ca. 13 bis 15 Millionen Kurden – keinen staatlichen Repressionen aufgrund ihrer Abstammung ausgesetzt sind. Der private Gebrauch der kurdischen Sprache sei seit Anfang der 2000er Jahre nicht mehr eingeschränkt; Schulunterricht in kurdischer Sprache sei seit einigen Jahren möglich. Im Südosten der Türkei existiere eine lebendige kurdische Medienlandschaft, die jedoch seit 2015 von staatlichen Verboten betroffen sei. Allgemein sei seit dem Scheitern der Gespräche zwischen der türkischen Regierung und der verbotenen PKK im Jahr 2015 eine Eskalation des Kurdenkonflikts zu beobachten, die mit einer Verschlechterung der Menschenrechtssituation einhergehe (Lagebericht, S. 5 [2021/2]). Unter dem Einfluss der radikal-nationalistischen MHP, dem de facto-Koalitionspartner der AKP, sei der Druck auf links-kurdische regierungskritische Kreise deutlich erhöht worden (siehe – auch zum Folgenden – Lagebericht, S. 8 f. [2021/2]). Dies gelte besonders für die Führung der links-kurdischen HDP, der regierungsseitig enge Verbindungen zur PKK und zu deren politischer Dachorganisation KCK vorgeworfen würden. Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die PKK und die KCK betreffen insofern nicht selten Mitglieder der HDP, wenngleich die Mitgliedschaft in der HDP für sich genommen bisher keine strafrechtlichen Ermittlungen auslöse. Der ehemalige Präsidentschaftskandidat der HDP, Selahattin Demirtas, befinde sich seit 2016 entgegen einem rechtskräftigen Urteil des EGMR in Untersuchungshaft; der Umsetzung des Urteils habe sich die Türkei durch eine weitere Verurteilung Demirtas in einem anderen Verfahren entzogen (Lagebericht, S. 6, 16 f. [2021/2]). Im März 2021 habe die Oberstaatsanwaltschaft beim türkischen Verfassungsgericht einen Antrag auf Verbot der HDP eingereicht und im Rahmen dessen eine politische Betätigungssperre für 687 führende Parteifunktionäre gefordert. Aus formellen Gründen sei der Antrag zunächst zur

¹ Diese Signatur und alle im Folgenden zitierten Signaturen beziehen sich auf die Asyldokumentation der Gerichtsbibliothek Lübeckertordamm 4.

Überarbeitung an die Staatsanwaltschaft zurückverwiesen worden (Lagebericht, S. 9 [2021/2]).

Auch das österreichische Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl berichtet von Einschränkungen der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in Bezug auf (pro-)kurdische Nichtregierungsorganisationen und von Schließungen kurdischer Medien in den Jahren 2016 und 2017 (siehe Länderinformation der Staatendokumentation – Türkei, Stand: 18.5.2021, S. 104 [G 8/21]; im Folgenden: Länderinformation). Die Marginalisierung der politischen Opposition und insbesondere der HDP halte an; mehrere Parlamentsabgeordnete der Partei befänden sich weiterhin in Haft (siehe Länderinformation, S. 12, 76 [G 8/21]). Zwar seien viele Kurden, die politisch nicht aktiv oder Unterstützer der AKP sind, in die türkische Gesellschaft integriert. Gleichwohl sähen sie sich aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit offiziellen wie auch gesellschaftlichen Diskriminierungen ausgesetzt, deren Art und Intensität vom Wohnort und den persönlichen Umständen abhängen. Vor allem im Südosten der Türkei bestehe ein erhöhtes Risiko für kurdische Volkszugehörige, die in politischen oder zivilgesellschaftlichen Kurdenorganisationen tätig sind (Länderinformation, S. 105 [G 8/21]).

Entsprechend stellen sich die Erkenntnisse des niederländischen Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten dar (siehe Ministerie van Buitenlandse Zaken, General Country of Origin Information Report – Turkey, Stand: März 2021, S. 46 ff. [G 9/21]; im Folgenden: Report). Kurden sind danach mit unterschiedlichen Formen von Diskriminierung und einer zunehmenden Einengung ihrer kulturellen Entfaltungsmöglichkeiten konfrontiert. In den Medien werde über Gewalthandlungen mit anti-kurdischem Hintergrund berichtet. Die regierungsseitige Einschränkung des politischen Spielraums der HDP setze sich fort, u.a. habe die türkische Regierung 59 Bürgermeister der HDP aus ihren Ämtern entfernt. Einige der Betroffenen seien inhaftiert (Report, S. 49 [G 9/21]). In den vergangenen fünf Jahren seien mehr als 16.000 Mitglieder der HDP festgenommen und über 5.000 von ihnen zu Haftstrafen verurteilt worden (Report, S. 51 [G 9/21]). Angehörigen von HDP-Mitgliedern begegneten die türkischen Behörden mit Misstrauen und Schikanen (Report, S. 52 [G 9/21]).

Das UK Home Office schließlich verweist auf divergierende Einschätzungen („conflicting views“) über das Ausmaß der gegen die HDP gerichteten Repressionen: Einige Quellen beschrieben die Abhaltung von Kundgebungen und Veranstaltung als unmöglich, andere bezögen sich auf Schwierigkeiten durch polizeiliche Maßnahmen oder die Versagung von (Versammlungs-)Genehmigungen (siehe Country Policy and Information Note – Turkey:

Peoples` Democratic Party (HDP), Stand: März 2020, S. 25 [G 2/20]; im Folgenden: Information Note). Auch die für einzelne Anhänger der HDP bestehende Bedrohungssituation werde unterschiedlich bewertet. Jedenfalls legten es verschiedene Berichte nahe, dass bestimmte Verhaltensweisen die Gefahr einer (strafrechtlichen) Verfolgung für Mitglieder und Sympathisanten der HDP erhöhen. Hierzu zählten Kritik am Staatspräsidenten, das Engagement als Bürgermeister, Stadtrat oder (sonstiger) Abgeordneter, die Tätigkeit in einem Regionalvorstand/Verwaltungsausschuss der Partei und das aktive Werben für die HDP (vgl. Information Note, S. 37 ff. [G 2/20]). Ohne das Hinzutreten derartiger Umstände sei es für einfache Mitglieder der Partei wenig wahrscheinlich, in den Fokus türkischer Sicherheitskräfte zu geraten; das individuelle Risiko hänge insgesamt von dem (politischen) Profil und den Aktivitäten der jeweiligen Person ab (siehe Information Note, S. 11 [G 2/20]).

bb) Aufgrund dieser Erkenntnislage ist eine Gruppenverfolgung kurdischer Volkszugehöriger in der Türkei nicht festzustellen (im Ergebnis ebenso OVG Bautzen, Beschl. v. 9.4.2019, 3 A 359/19.A, juris Rn. 13; VGH München, Beschl. v. 10.2.2020, 24 ZB 20.30271, juris Rn. 6 m.w.N.; OVG Schleswig, Beschl. v. 12.5.2020, 5 LA 158/20, juris Rn. 10 ff.; OVG Saarlouis, Beschl. v. 18.11.2020, 2 A 321/20, juris Rn. 16). Die in den Erkenntnisquellen dokumentierten Maßnahmen des türkischen Staates erreichen nicht die insoweit vorausgesetzte „Verfolgungsdichte“, da sie nicht auf alle in der Türkei als potentiell Verfolgungsgebiet lebenden Kurden zielen. Es liegen keine belastbaren Anhaltspunkte für eine dahingehende quantitative und qualitative Ausweitung der Maßnahmen vor, dass hieraus für jeden Angehörigen der kurdischen Volksgruppe nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (vgl. zu diesem Maßstab BVerwG, Urt. v. 21.4.2009, 10 C 11.08, juris Rn. 13; Beschl. v. 5.4.2011, 10 B 11.11, juris Rn. 3; OVG Hamburg, Urt. v. 22.4.2010, 4 Bf 220/03.A, juris Rn. 61; VGH Mannheim, Urt. v. 5.3.2020, A 10 S 1272/17, juris Rn. 24).

Dagegen kann in Bezug auf einzelne Kurden von einer gemäß §§ 3 ff. AsylG relevanten Verfolgungsgefahr auszugehen sein, insbesondere im Fall eines (unterstellten) Engagements für die HDP oder andere (pro-)kurdische, regierungskritische Organisationen. Die bloße Mitgliedschaft in einer entsprechenden Organisation begründet nach der Erkenntnislage allerdings kein beachtliches Verfolgungsinteresse türkischer Stellen (vgl. für die Mitgliedschaft in der HDP VG Karlsruhe, Urt. v. 25.6.2020, A 10 K 10406/17, juris Rn. 63; VG München, Urt. v. 17.3.2021, M 1 K 17.41734, juris Rn. 39). Gleiches gilt für massentypische und niedrigprofilerte Aktivitäten wie etwa die Teilnahme an pro-kurdischen Demonstrationen.

nen ohne Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion oder das Verteilen von Informationsmaterial (vgl. VG Potsdam, Urt. v. 13.8.2020, 1 K 4342/17.A, juris Rn. 39; VG Kassel, Urt. v. 29.4.2021, 5 K 74/19.KS.A, juris Rn. 45; auch OVG Saarlouis, Beschl. v. 29.1.2020, 2 A 18/19, juris Rn. 7; VG Karlsruhe, a.a.O.). Eine flüchtlingsschutzrechtlich erhebliche Verdichtung der Verfolgungsgefahr ist vielmehr grundsätzlich erst dann anzunehmen, wenn das jeweilige Engagement mit einer staatlichen und/oder gesellschaftlichen Verantwortung einhergeht und den Schutzsuchenden insofern als eine politisch profilierte Person erscheinen lässt (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 19.12.2018, 13 A 6205/17, n.v.; Urt. v. 10.2.2020, 2 A 5986/18, juris). In diesem Zusammenhang kann auch eine exilpolitische Betätigung von Bedeutung sein (vgl. VG Kassel, a.a.O.).

cc) Nach diesen Grundsätzen ist eine den Kläger betreffende beachtliche Verfolgungsgefahr nicht festzustellen. Hierzu kann im Wesentlichen auf das oben Gesagte verwiesen werden: Der Einzelrichter vermag angesichts der bruchstückhaften Schilderungen nicht nachzuvollziehen, dass und inwieweit die Mitgliedschaft des Klägers in der Musikgruppe M eine ernsthafte politisch-kulturelle Betätigung darstellt oder zumindest von türkischen Stellen als solche angesehen werden könnte. Anhaltspunkte hierfür ergeben sich insbesondere nicht aus der pauschalen Erklärung zum Inhalt der von der Musikgruppe angeblich dargebotenen politischen Lieder (siehe oben). Auf die behauptete Verfolgung anderer Mitglieder der Musikgruppe ist der Kläger nicht weiter eingegangen; dass einem befreundeten Mitglied aufgrund eines türkischen Haftbefehls in Deutschland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden sein soll, lässt für sich genommen nicht auf eine politische Profilierung des Klägers schließen. Dies gilt umso mehr, als ein etwaiger Zusammenhang zwischen dem von dem Freund des Klägers geltend gemachten Verfolgungsschicksal und dessen Mitgliedschaft in der Musikgruppe unklar bleibt.

Mitglied der HDP war der Kläger nach eigenen Angaben nicht; die von ihm als eng bezeichnete, aber nicht näher erläuterte Zusammenarbeit mit der Partei beschränkte sich auf seine Auftritte als Musiker. Für eine hiermit einhergehende staatliche und/oder gesellschaftliche Verantwortung des Klägers ist nichts ersichtlich. Insoweit würdigt der Einzelrichter auch den Umstand, dass sich die Musikgruppe bereits im Jahr 2015 aufgelöst hat, der Kläger seitdem (in Deutschland) nicht mehr „aktiv“ war und deshalb selbst davon ausgeht, „nicht mehr so im Visier“ des türkischen Staates zu sein. Von dieser Einschätzung ist der Kläger erst auf Vorhalt zur Widersprüchlichkeit seiner Ausführungen (vgl. dazu oben) und ohne schlüssige Begründung abgerückt (siehe S. 5 des Sitzungsprotokolls).

c) Ein Anspruch des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft folgt schließlich nicht daraus, dass er im Rückkehrfall zwangsweise zu dem von ihm (noch) nicht abgeleisteten Wehrdienst herangezogen und/oder wegen Entziehung vom Wehrdienst bestraft werden könnte.

Die Heranziehung zum Wehrdienst als solche bzw. die allgemeine Wehrpflicht hat – wie aus Art. 4 Abs. 3 lit. b) Alt. 1 EMRK hervorgeht – keine Verfolgungsqualität (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16.1.2018, 1 VR 12.17, juris Rn. 86; OVG Bautzen, Urt. v. 7.4.2016, 3 A 557/13.A, juris Rn. 33 m.w.N.; VG München, Urt. v. 9.10.2019, M 1 K 17.39717, juris Rn. 36; auch VG Hamburg, Beschl. v. 7.4.2021, 13 AE 1190/21, n.v.). Etwas anderes kann zwar für die Bestrafung und/oder zwangsweise Heranziehung von Personen gelten, die den Wehrdienst aus Gewissensgründen (faktisch) verweigern (vgl. – auch zum Folgenden – OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 15.12.2017, OVG 10 B 10.12, BeckRS 2017, 147558 Rn. 14; VG Hamburg, Urt. v. 30.3.2021, 13 A 3468/17, n.v.). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat festgestellt, dass für Kriegsdienstverweigerer in der Türkei die Gefahr besteht, mehrfach bzw. fortdauernd und jeweils „im Wechsel“ wegen der Verweigerung bestraft und anschließend zwangsweise zum Wehrdienst herangezogen zu werden. Diese Behandlung geht angesichts ihrer Schwere und ihrer potentiellen Endlosigkeit über eine zulässige strafrechtliche Verfolgung der Wehrdienstentziehung hinaus und kann im Einzelfall gegen Art. 3 EMRK verstoßen (vgl. EGMR, Entsch. v. 24.1.2006, Nr. 39437/98, Rn. 59 ff. – Ülke/Türkei). Die dem zugrunde liegende türkische Rechtslage ermöglicht keine Geltendmachung und Prüfung von Gewissensgründen und schafft damit keinen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Gesellschaft einerseits und denjenigen des Kriegsdienstverweigerers andererseits (vgl. EGMR, a.a.O. Rn. 61; Entsch. v. 12.6.2012, Nr. 42730/05, Rn. 93 ff. – Savda/Türkei). Hierin liegt nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs, die von der Republik Türkei bisher nicht bzw. nur unzureichend umgesetzt wurde (siehe dazu Lagebericht, S. 14 [2021/2]; Länderinformation, S. 60 f. [G 8/21]), zugleich ein Verstoß gegen Art. 9 EMRK (vgl. EGMR, Entsch. v. 12.6.2012, Nr. 42730/05, Rn. 100 f. – Savda/Türkei; zum Ganzen Idler, Die Flüchtlingsanerkennung von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren nach der Genfer Flüchtlingskonvention, 2020, S. 53 f.). Die Annahme einer schwerwiegenden, im Hinblick auf § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG relevanten Menschenrechtsverletzung setzt aber auch unter Berücksichtigung dessen voraus, dass die (beabsichtigte) Wehrdienstverweigerung im konkreten Fall auf Gewissens- und nicht bloß auf Opportunitätsgründen beruht. Maßgeblich ist, ob der Schutzsuchende eine sittliche Entscheidung gegen das Töten von Menschen und damit gegen die eigene Beteiligung an jeder Waffenanwendung getroffen hat, die er innerlich als für sich bindend empfindet und gegen die er nicht

handeln kann, ohne in schwere Gewissensnot zu geraten. Die Entscheidung muss absolut sein und darf nicht situationsbezogen ausfallen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.8.2018, 1 A 16.17, juris Rn. 104; Urt. v. 6.2.2019, 1 A 3.18, juris Rn. 110, BVerwGE 164, 317; VGH Kassel, Beschl. v. 5.2.2016, 9 B 16/16, juris Rn. 30, jeweils m.w.N.).

Gemessen hieran stellt sich die vom Kläger geäußerte Ablehnung des Wehrdienstes nicht als Ausdruck einer Gewissensentscheidung dar. Dass er den Wehrdienst als „Zeitverschwendung“ betrachtet und „lieber [s]ein Musikinstrument in der Hand [hätte] als eine Waffe“ (siehe S. 7 des Sitzungsprotokolls; ähnlich schon gegenüber dem Bundesamt, siehe S. 12 der Anhörungsniederschrift, Bl. 89 der Asylakte), weist vielmehr deutlich auf einen von Opportunitätserwägungen getragenen Entschluss hin (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston v. 28.5.2020, C-238/19, juris Rn. 67). Dem entspricht es, dass der Kläger die in der Türkei grundsätzlich bestehende Möglichkeit des „Freikaufs“ vom Wehrdienst (siehe dazu Länderinformation, S. 57 f. [G 8/21]) allein als unnötige finanzielle Einbuße und nicht etwa als ernsthaften Ausweg aus der von ihm behaupteten Gewissensnot ansieht. Auf die Gründe für seine Haltung ging der Kläger erst auf Nachfrage und auch dann nur cursorisch ein, indem er weitgehend pauschal darauf verwies, in seiner Kindheit und Jugend oft (Kriegs-)Tote und Verwundete in einem Krankenhaus gesehen zu haben. Welche sittlichen Schlüsse er aus diesen Erlebnissen zieht, blieb ebenso unklar wie der Zusammenhang mit der vom Kläger ergänzend angeführten „politischen Einstellung“, zu der er sich nicht weiter einließ. Bei der knappen Schilderung seiner angeblichen Gewissensgründe wirkte der Kläger unreflektiert, emotional unbeteiligt und in erster Linie auf die möglichst „fehlerfreie“ Wiedergabe eines im Vorhinein zurechtgelegten Vortrags bedacht. Insgesamt vermittelte er nicht den Eindruck, von einem tatsächlich empfundenen, ihn belastenden inneren Konflikt zu berichten. Im Übrigen wäre, wenn sich der Kläger bereits bei seiner Ausreise in psychisch unerträglicher Gewissensnot befunden hätte, eine Asylantragstellung unmittelbar nach der Einreise in das Bundesgebiet zu erwarten gewesen. Die jahrelange Verzögerung des Asylgesuchs spricht insofern ebenfalls gegen eine auf Gewissensgründen beruhende Verweigerungsentscheidung.

2. Auch den hilfsweise verfolgten Verpflichtungsbegehren bleibt der Erfolg versagt: Für einen Anspruch des Klägers auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG oder auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist nach dem Vorstehenden und auch sonst nichts ersichtlich.

3. Die auf § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG gestützte Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet ist nicht zu beanstanden. Der Kläger ist eigenen Angaben zufolge im Jahr 2015 oder 2016 unerlaubt nach Deutschland eingereist. Aufgrund dessen war er, da die von ihm als Asylgründe geltend gemachten Umstände schon zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben, gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 AsylG verpflichtet, sich unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei um Asyl nachzusuchen. Diese Mitwirkungspflicht hat der Kläger gröblich verletzt: Selbst wenn man ein formloses Asylgesuch darin sehen wollte, dass er sich mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 2. November 2018 gegenüber der Ausländerbehörde auf die Unzumutbarkeit der Nachholung des Visumverfahrens berufen hat, ist dieses Gesuch nicht unverzüglich gestellt worden. Denn dem Unverzögerungsgebot des § 13 Abs. 3 Satz 2 AsylG genügt in der Regel nur ein innerhalb von zwei Wochen ab Einreise geäußertes Asylgesuch (vgl. nur Houben, in: Kluth/Heusch, BeckOK AuslR, Stand: 30. Ed., § 13 AsylG Rn. 26a <1.7.2021>; Treiber, in: GK-AsylG, Stand: 134. Lfg., § 13 Rn. 171 <Nov. 2014>, beide m.w.N.). Der Anwendung des § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG steht auch nicht entgegen, dass der Kläger die Verzögerung seines Asylgesuchs nicht zu vertreten hätte; sein durch nichts belegtes Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, ihm hätten Bekannte von der Asylantragstellung abgeraten, führt selbst bei Wahrunterstellung nicht zur Annahme einer unverschuldeten Mitwirkungspflichtverletzung. Dem Kläger war es ohne Weiteres möglich und zumutbar, sich zeitnah nach der Einreise mit seinem Asylgesuch an eine der genannten Stellen zu wenden.

Ergänzend ist anzumerken, dass auch die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 Nr. 4 AsylG gegeben sein dürften: Der Kläger hat gegenüber dem Bundesamt ausdrücklich erklärt, seinen Asylantrag gestellt zu haben, weil die Ausländerbehörde zuvor die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug abgelehnt hatte und ihn „in die Türkei [habe] schicken“ wollen.

4. Der Aufhebung unterliegt dagegen die in Nr. 6 des angegriffenen Bescheids enthaltene Befristungsentscheidung, die sich als ermessensfehlerhaft erweist. Soweit die Beklagte darauf abgestellt hat, dass der Kläger freiwillig aus- und sodann mit einem gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erteilten Visum wiedereinreisen könne, verkennt sie die Anforderungen des § 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Die Vorschrift verlangt eine Ermessensentscheidung über die Geltungsdauer des Einreise- und Aufenthaltsverbots unter der Prämisse, dass die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG eintreten, der Betroffene also abgeschoben wird. Hierbei handelt es sich um eine notwendige (aufschiebende) Bedingung für

die Entstehung des Einreise- und Aufenthaltsverbots (vgl. BVerwG, Urt. v. 7.9.2021, 1 C 47.20, juris Rn. 16), die als solche bei der Begründung der Befristungsentscheidung nicht hinweggedacht werden kann. In Anbetracht dessen hätte es der näheren Ausführung bedurft, ob dem Kläger die zweieinhalbjährige Fernhaltung vom Bundesgebiet bzw. die hiermit grundsätzlich einhergehende Trennung von seiner deutschen Ehefrau zumutbar ist (vgl. zum Ganzen BVerwG, a.a.O. Rn. 15 ff., insbesondere Rn. 19 ff.). Der Bescheid vom 4. April 2019 enthält hierzu aber weder tatsächliche noch rechtliche Feststellungen und trägt dem Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG damit nicht hinreichend Rechnung. Außerdem hat die Ehefrau des Klägers im November 2021 ein Kind geboren, das gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben dürfte. Dieser Umstand wäre von der Beklagten im Sinne einer fortlaufenden Aktualisierung ihrer Ermessensentscheidung ebenfalls zu berücksichtigen gewesen; auch insoweit beurteilt sich die Rechtmäßigkeit nach der im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bestehenden Sach- und Rechtslage, § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 i.V.m. § 83c AsylG, § 75 Nr. 12 AufenthG.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 83b AsylG und § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Trotz des teilweisen Erfolgs der Klage war die Beklagte nicht mit Kosten zu belasten, da es sich bei der Aufhebung der in Nr. 6 des angegriffenen Bescheids enthaltenen Befristungsentscheidung um ein geringfügiges Teilunterliegen handelt (ebenso VG Berlin, Urt. v. 11.7.2019, 31 K 462.17 A, juris Rn. 36). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 Satz 1 und 2, § 709 Satz 2 ZPO.